

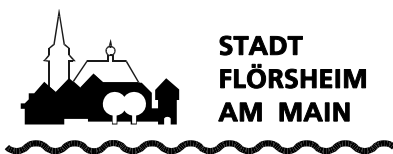
**Die Stadt  
informiert**



**Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Flörsheim am  
Main über den Betrieb der Stadtbücherei Flörsheim am  
Main**

## **Gebührenordnung Stadtbücherei**

**in der Fassung des I. Nachtrages**



**Gebührenordnung zur Satzung über den Betrieb der  
Stadtbücherei Flörsheim am Main**  
(in der Fassung des I. Nachtrages)

Aufgrund der §§ 5 und 20, 51 und 93 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und aufgrund des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und aufgrund des § 8 der Satzung über den Betrieb der Stadtbücherei Flörsheim am Main, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in ihrer Sitzung am 13.03.2008 die Gebührenordnung zur Satzung über den Betrieb der Stadtbücherei Flörsheim am Main in der Fassung des I. Nachtrages beschlossen.

### § 1 Gebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr in Euro
1	Ausstellung eines Benutzerausweises (ab 18 Jahre)	5,00
	Ersatzausstellung	5,00
2	Ausstellung eines Benutzerausweises für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- oder Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab GdB 50 %, Senioren, Sozialhilfeempfänger, Inhaber der Jugendleiterkarte und Inhaber der Ehrenamts-Card (gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises)	2,50
	Ersatzausstellung	2,50
3	Ausstellung eines Familienausweises	10,00
	Ersatzausstellung	10,00
4	Versäumnisgebühr pro Medium und Woche 1. Erinnerung 2. Erinnerung 3. Erinnerung Zu diesen Gebühren ist das jeweils gültige Porto hinzuzurechnen. Kommt es zu einer Zwangsvollstreckung werden die entsprechenden Vollstreckungsgebühren zusätzlich verlangt.	0,50 1,50 2,00
5	Reparatur oder Wiederherstellung von beschädigtem Büchereigut je nach Grad der Beschädigung ab	2,50
6	Kopien, Internetausdrucke je Seite	0,20
7	Internet-Nutzung pro Einheit à 15 Min.	0,50
8	Entleihung von DVDs	1,00

## **§ 2 Beitreibung**

Die zuvor genannten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 15.07.1997.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung zur Satzung über den Betrieb der Stadtbücherei Flörsheim am Main in der Fassung des I. Nachtrages tritt nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Vorschriften außer Kraft.

Flörsheim am Main, 13.03.2008

gez.

Michael Antenbrink  
Bürgermeister